

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.78 vom 18. August 2025**

AG Verwaltungsgericht, 2025-08-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WPR.2025.78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2025.78)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.78 du 18 août 2025

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2025.78 del 18 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Haft begann am 15. August 2025, 12.00 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 78 AIG für einen Monat bis zum 14. September 2025, 12.00 Uhr, angeordnet.

#### **E. 2.1**

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass der Gesuchsgegner mittels Durchsetzungshaft angehalten werden soll, bei der Ausreise zu kooperieren, indem er entweder selbständig Reisedokumente besorgt oder die von den russischen Behörden eingeforderte Freiwilligkeitserklärung zum Erhalt eines Ersatzreisedokuments unterzeichnet. Die Kooperation des Gesuchsgegners für die Beschaffung von Reisedokumenten sei unabdingbar. Der Haftzweck ist damit erstellt.

#### **E. 2.2**

Zu prüfen ist weiter, ob ein rechtskräftiger Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine rechtskräftige Landesverweisung vorliegt. Mit Entscheid vom 29. Oktober 2024 lehnte das SEM das Mehrfachasylgesuch des Gesuchsgegners ab und wies ihn aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weg (MI1-act. 919 ff.). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht eine dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil D-7394/2024 vom 5. Dezember 2024 abgewiesen hatte, erwuchs der Wegweisungsentscheid des SEM am 10. Dezember 2024 in Rechtskraft (MI1-act. 1053 ff., 1071). Damit liegt ein rechtskräftiger Wegweisungsentscheid vor. Darüber hinaus liegt mit Urteil des Obergerichts Aargau SST.2023.71 vom 14. Februar 2024 eine rechtskräftige Landesverweisung vor (MI1-act. 745 ff.).

#### **E. 2.3**

Die Anordnung einer Durchsetzungshaft ist nur dann zulässig, wenn dem Betroffenen eine Ausreisefrist angesetzt wurde und er innerhalb dieser Frist nicht ausgereist ist. Mit Verfügung vom 30. Juni 2021 ordnete das SEM an, der Gesuchsgegner habe die Schweiz bis spätestens 8. August 2021 zu verlassen (MI1-act. 344 ff.). Nachdem das Bundesverwaltungsgericht eine dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil D-3323/2021 vom 26. Oktober 2021 abgewiesen hatte, erwuchs der Entscheid des SEM in Rechtskraft (MI1-act. 373 ff.). In der Folge setzte das SEM dem Gesuchsgegner mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 eine neue Ausreisefrist bis zum 25. November 2021 an (MI1-act. 391). Der Gesuchsgegner verblieb jedoch weiterhin in der Schweiz und verweigert seither eine Mitwirkung an der Papierbeschaffung (vgl. MI1-act. 396, 723). Das vom Gesuchsgegner eingereichte Mehrfachasylgesuch vom 3. Oktober 2024 wies das SEM mit Entscheid vom 29. Oktober 2024 ebenfalls ab und wies ihn erneut aus der

- 9 - Schweiz weg (MI1-act. 919 ff.). Auch dieser Entscheid wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-7394/2024 vom 5. Dezember 2024 letztinstanzlich bestätigt (MI1-act. 1053 ff.). Der Gesuchsgegner hätte die Schweiz am Tag nach Eintritt der Rechtskraft und damit bis am 11. Dezember 2024 verlassen müssen (MI1-act. 925, 1071), reiste jedoch nicht aus und weigert sich seither konstant, bei einer Rückführung zu kooperieren (vgl. MI1-act. 1095). Damit liess der Gesuchsgegner die Aus- reisefrist unbenutzt verstreichen.

#### **E. 2.4**

Weiter wird vorausgesetzt, dass die Weg- oder Ausweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Der Gesuchsgegner gab mehrfach, zuletzt an der Verhandlung vom 18. August 2025, zu Protokoll, er werde die Schweiz nicht verlassen. Er weigert sich konstant, zu kooperieren und bei der Papierbeschaffung mit- zuwirken (MI1-act. 841, 937, 1095; MI4-act. 69 f.). Da die russischen Behörden zur Ausstellung eines Ersatzreisedokuments eine Freiwilligkeitserklärung fordern (MI4-act. 70), ist die Beschaffung ohne die Mitwirkung des Gesuchsgegners faktisch unmöglich. Unter diesen Umständen ist offensichtlich, dass die Weg- bzw. Ausweisung aufgrund des persönlichen Verhaltens des Betroffenen nicht vollzogen werden kann. Dementsprechend ist diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt.

#### **E. 2.5**

Eine Durchsetzungshaft ist nur dann zu bestätigen, wenn die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft unzulässig ist und eine mildere Massnahme nicht zum Ziel führt. Die Anordnung bzw. Verlängerung einer Ausschaffungshaft würde voraussetzen, dass der Gesuchsgegner in absehbarer Zeit auch gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 130 II 56). Die bisherigen Rückübernahmegesuche der Schweizer Behörden wurden entweder abgelehnt oder die russischen Behörden traten mit wechselnden Begründungen nicht darauf ein (MI1-act. 711, 743 f., 827 ff.). Zum aktuellen Zeitpunkt fordern die russischen Behörden eine Freiwilligkeitserklärung zur Erstellung eines Ersatzreisedokuments, wozu die Kooperation des Gesuchsgegners nötig ist (MI4-act. 69 f.). Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die russischen Behörden ohne Mitwirkung des Gesuchsgegners innert vernünftiger Frist die entsprechenden Ersatzreisedokumente ausstellen werden. Es ist daher nicht ersichtlich, wie der Gesuchsgegner gegen seinen Willen ausgeschafft werden könnte, womit das Vorliegen von Vollzugsperspektiven verneint

- 10 - werden muss. Die Anordnung einer Ausschaffungshaft wäre im vor- liegenden Fall daher unzulässig. Dies gilt auch mit Blick auf eine Ausschaffung mittels Sonderflug, da aktuell nicht davon auszugehen ist, dass der Gesuchsgegner mit einem Sonder- flug ausgeschafft werden könnte. Sollte die Durchsetzungshaft jedoch verlängert werden, obliegt es dem Gesuchsteller, eine schriftliche Stellung- nahme des SEM bezüglich der Durchführung von Sonderflügen nach Russland vorzulegen. Daraus hat hervorzugehen, ob ein Sonderflug nach Russland in Planung ist, falls ja, wann mit dessen Durchführung zu rechnen ist, ob der Gesuchsgegner für den Sonderflug vorgesehen ist und falls er nicht vorgesehen ist, weshalb nicht. Zudem ist darzulegen, welche Voraus- setzungen der Gesuchsgegner erfüllen muss, um mittels Sonderflug aus- geschafft werden zu können, insbesondere, ob er auch dafür eine Freiwilligkeitserklärung unterzeichnen muss. Inwiefern der Gesuchsgegner durch eine andere, mildere Massnahme dazu bewogen werden könnte,

bei der Ausreise zu kooperieren, ist nicht ersichtlich.

#### **E. 2.6**

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Anordnung einer Durchsetzungshaft erfüllt.

#### **E. 3**

Bezüglich der Haftbedingungen ist auf die Beanstandung des Gesuchsgegners, dass ihm das Essen in der Haftanstalt nicht schmecke und er deshalb vorwiegend Birchermüesli esse, nicht weiter einzugehen (Protokoll S. 6, act. 52). Es liegen demnach keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig erscheinen zu lassen.

#### **E. 4**

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 79 Abs. 1 AIG darf die ausländerrechtliche Inhaftierung im Sinne von Art. 75–78 AIG zusammen die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Haftverlängerung auf höchstens 18 Monate, bzw. für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren auf höchstens zwölf Monate, ist nur zulässig, wenn entweder die betroffene Person nicht mit den zuständigen Behörden kooperiert oder sich die Übermittlung der für die Ausreise erforderlichen Unterlagen durch einen Staat, der kein Schengen-Staat ist, verzögert (Art. 79 Abs. 2 AIG).

- 11 -

#### **E. 5.2**

Im vorliegenden Fall befand sich der Gesuchsgegner bereits seit zehn Monaten und zehn Tagen in ausländerrechtlicher Haft im Sinne von Art. 75–78 AIG (Vorbereitungshaft 8. Oktober 2024 bis 29. Oktober 2024; Ausschaffungshaft 29. Oktober 2024 bis 15. Januar 2025; Durchsetzungshaft 15. Januar 2025 bis 23. Mai 2025; Ausschaffungshaft vom 23. Mai bis 18. August 2025). Die sechsmonatige Frist endete am 7. April 2025 und die Haft kann längstens bis zum 7. April 2026 verlängert werden.

#### **E. 5.3**

Das MIKA ordnete die Durchsetzungshaft für einen Monat, d.h. bis zum 14. September 2025, 12.00 Uhr, an. Mit der angeordneten Durchsetzungshaft von einem Monat wird die Dauer von sechs Monaten überschritten, womit die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 AIG erfüllt sein müssen. Der Gesuchsgegner weigert sich weiterhin konsequent, zu kooperieren, und hat zu keiner Zeit Schritte unternommen, um eigenständig Reisedokumente zu organisieren oder bei der Beschaffung von Ersatzreisedokumenten mitzuwirken (MI1-act. 396, 723, 839 ff., 937, 1095 f.; MI2-act. 133; MI3-act. 46; MI4-act. 64 ff.). Damit sind die Voraussetzungen von Art. 79 Abs. 2 lit. a AIG erfüllt. Nachdem die maximal zulässige Haftdauer nicht überschritten wird sowie der Vollzug der Rückführung massgeblich vom Verhalten des Gesuchsgegners abhängig ist und es diesbezüglich zu Verzögerungen kommen kann, ist die Haftanordnung nicht zu beanstanden. Es steht dem Gesuchsgegner jederzeit frei, seine Kooperationsbereitschaft anzuzeigen und die Haft durch die Ausreise zu beenden (Art. 78 Abs. 6 lit. b AIG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass das MIKA bisher stets bemüht war, Ausschaffungen so rasch wie möglich zu vollziehen.

Sollte das MIKA entgegen seiner bisherigen Gewohnheit das Beschleunigungsgebot verletzen, besteht die Möglichkeit, ein Haftentlassungsgesuch zu stellen.

## E. 6

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Haftanordnung deshalb nicht zu bestätigen sei, weil sie im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würde. Bezüglich der familiären Verhältnisse ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche gegen eine Haftanordnung sprechen würden.

- 12 - Die vom Gesuchsgegner anlässlich der heutigen Verhandlung vorgebrachten gesundheitlichen Probleme (Protokoll S. 3 f., act. 49 f.) genügen ebenso wenig, um an der Haftunterstützungsfähigkeit des Gesuchsgegners Zweifel aufkommen zu lassen. Diesbezüglich ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Gesuchsgegner im ZAA jederzeit Zugang zu medizinischer Betreuung und Behandlung hat. Ebenso besteht die Möglichkeit, Physiotherapie zu beantragen (Entscheid des Verwaltungsgerichts WPR.2025.71 vom 17. Juli 2025, Erw. II/7). Im Rahmen einer Physiotherapie werden der betroffenen Person zudem Übungen vorgezeigt, welche sie anschliessend eigenständig auszuführen hat. Inwiefern die Inhaftierung der selbständigen Ausführung der Übungen im Weg stehen sollte, ist nicht ersichtlich. Der Gesuchsgegner wie auch sein Vertreter bringen schliesslich vor, dass der Gesuchsgegner auch künftig nicht bereit sein werde, bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitzuwirken, womit die Haft nicht geeignet erscheine, eine Verhaltensänderung zu bewirken, weshalb sie gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip verstosse (Protokoll S. 8 f., act. 54 f.; act. 58). Selbst wenn die Chance, dass der Gesuchsgegner sein Verhalten ändern wird, als minimal bezeichnet werden müsste, wird sich zeigen müssen, ob er mit der Anordnung der Durchsetzungshaft effektiv nicht zur Einsicht gebracht werden kann, bei der Papierbeschaffung zu kooperieren oder freiwillig nach Russland zurückzukehren. Eine Entlassung aus der Durchsetzungshaft vor Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer von 18 Monaten mit der Begründung, ein Betroffener verweigere standhaft die für den Vollzug der Wegweisung notwendige Mitwirkung, steht nicht zur Diskussion. Dies umso weniger, als die Anordnung einer Durchsetzungshaft ein unkooperatives Verhalten des Betroffenen voraussetzt und der Gesetzgeber festgelegt hat, wie lange auf einen Betroffenen mittels Inhaftierung Druck ausgeübt werden darf, damit dieser sein Verhalten ändert. Hinzu kommt, dass es gerichtsnotorisch ist, dass die Weigerung zur Kooperation mit zunehmender Haftdauer kleiner wird und es in früheren Fällen gelang, Betroffene sogar kurz vor Ablauf der maximal zulässigen Haftdauer zu einer Verhaltensänderung zu bewegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_630/2015 vom 7. August 2015, Erw. 2.2). Insgesamt sind demnach keinerlei Gründe ersichtlich, welche die angeordnete Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen. III. 1. Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

- 13 - 2. Der mit Urteil vom 11. Oktober 2024 bestätigte amtliche Rechtsvertreter bleibt im Amt und kann seine Kostennote im Rahmen des Verfahrens WPR.2024.94 einreichen. IV. 1. Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt. 2. Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden (Art. 78 Abs. 2 und 3 AIG), hat das MIKA dem Gesuchsgegner vorgängig das rechtliche Gehör – insbesondere betreffend seine Ausreisebereitschaft – zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die Frage zu unterbreiten, ob er die Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Sinne von Art. 78

Abs. 4 AIG wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C\_846/2021 vom 19. November 2021). Eine allfällige Haftverlängerung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen. Der Einzelrichter erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.